

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 22. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2020)

zum Thema:

**Steuerrechtliche Selbstanzeigen von Airbnb-Vermietern**

und **Antwort** vom 07. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Okt. 2020)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25020  
vom 22.09.2020  
über Steuerrechtliche Selbstanzeigen von Airbnb-Vermietern

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat den gerichtlichen Erfolg der Hamburger Steuerfahndung zur Herausgabe der Vermieterdaten von Airbnb?

Zu 1.: In der Pressemitteilung vom 02.09.2020 berichtet die Finanzbehörde Hamburg, dass ein weltweit agierendes Vermittlungsportal für Buchung und Vermittlung von Unterkünften Kontrolldaten an die Hamburger Steuerfahndung übermittelt werden. Der Berliner Senat teilt die Auffassung des Hamburger Finanzsenators Dr. Andreas Dressel. Laut der oben aufgeführten Pressemitteilung führte Herr Dr. Dressel Folgendes aus: „Dies ist ein großer Erfolg der Steuerfahndung Hamburg. Bundesweit ist dies das erste erfolgreiche internationale Gruppensuchen im Zusammenhang mit Vermietungsumsätzen über Internetplattformen. Damit ist ein wichtiger Durchbruch zur Aufhellung dieses erheblichen Dunkelfeldes erreicht worden.“

2. Um wie viele Datensätze mit Berlin-Bezug aus welchen Steuerjahren handelt es sich dabei?

Zu 2.: Informationen aus dem internationalen Auskunftsaustausch unterliegen besonderen Geheimhaltungspflichten. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden

3. Sind diese Datensätze bereits bei den hiesigen Steuerfahndungsstellen eingetroffen bzw. wann wird damit gerechnet?

Zu 3.: Die Datensätze sind im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin eingegangen.

4. An jeweils welche zuständigen Stellen zur Durchsetzung der Regelungen des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes wurden diese Daten bereits weitergeleitet bzw. wann wird dies erfolgen?

Zu 4.: Der zwischenstaatliche Informationsaustausch in Steuersachen nach dem EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) ist für verschiedene Arten von Steuern, die von

einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden, anzuwenden (§ 1 EUHiG).

Die Informationen, die im Rahmen des § 19 EUAHiG an Deutschland übermittelt werden, unterliegen dem Steuergeheimnis und genießen den Schutz, den die Abgabenordnung (AO) für Informationen dieser Art gewährt. Sie dürfen darüber hinaus nur zu steuerlichen Zwecken genutzt werden.

Die Weitergabe der vom Steuergeheimnis geschützten Daten ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist. Die Offenbarungsbefugnisse regeln abschließend § 30 Absatz 4 und 5 AO.

Für eine Weitergabe der Daten aus dem zwischenstaatlichen Informationsaustausch für Zwecke der Prüfung der Zweckentfremdung besteht kein Offenbarungsgrund nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO. Insbesondere besteht derzeit keine bundesgesetzliche Regelung für eine Mitteilung von Finanzbehörden an andere Behörden zur Bekämpfung von Wohnungsleerstand oder Zweckentfremdung von Wohnraum.

5. Wie viele Selbstanzeigen nach § 371 AO wegen nicht ordnungsgemäß versteuerter Airbnb-Mieteinnahmen sind per Antwortdatum bei jeweils welcher zuständigen Stelle eingegangen?

Zu 5.: Bisher sind keine Selbstanzeigen wegen nicht ordnungsgemäß versteuerter Einnahmen aus Vermietungsgeschäften, die durch das Anbieten von Unterkünften auf einem Vermittlungsportal generiert wurden, eingegangen.

6. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 370 der Abgabenordnung aufgrund des Verdachts von nicht ordnungsgemäß versteuerten Airbnb-Mieteinnahmen führt das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen?

Zu 6.: Nicht ordnungsgemäß versteuerte Vermietungseinkünfte, die durch ein Geschäft über die Plattform Airbnb erzielt wurden, werden im Fallverwaltungsprogramm des Finanzamts für Fahndung und Strafsachen nicht gesondert erfasst. Seriöse Angaben über die Anzahl etwaiger Verfahren sind daher nicht möglich.

7. Wie viele dieser Verfahren führten zur Anklageerhebung und wie viele Verfahren laufen derzeit bei welchen Gerichten?

Zu 7.: Informationen über den Ausgang der Verfahren liegen nicht vor.

Berlin, den 07.10.2020

In Vertretung

Vera Junker  
Senatsverwaltung für Finanzen